Dem Hochwürdigsten des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Herrn Herrn, Christophoro Francisco, Bischoffen zu Würtzburg Undt Hertzogen zu Francken &c.

Wir schultheiß Bürger Meister, Undt Gericht. Allhier in gaw Königshoffen, Ambts Reegelsberg. Thun Crafft dieses brieffs kund Und zu Wissen Und bekennen offentlich gegen Jeder Männiglichen, welcher gestalten heut hernach gemelten Dato, Uns der Ehrsamme Johannes willhelm Feen, des auch Ehrsammen Wilhelm Feen, Unsers mitnachbars und Meisters Schneiders allhier in obgedachten Königshoffen, Undt seiner haußfrawen Helena ehelicher sohn gebührent zu vernehmen geben lassen, wie er wegen seiner ehelichen gebürth Undt her Kunfft halber ein beglaubten Urkundt und Attestat von nöthen hette, Mit gehorsambsten bitte, Wir geruheten Ihm solch erfordernde Testimoniales in forma probante gültig ertheillen zu lassen, wan wir nun des Zeigers billich ansuchen für ziemlich ermessen, auch der lieben warheit zu steur hierinnen nicht abstehen können, Als haben wir durch Unsern versambleten und geschwornen gericht allhier zu [illegible] der Rechtlichen und gründlichen warheit sein gedachten Johannes Feen, eigentliche herkunfft und gebürth fleissig Undersucht, die von ihme producirte Authen[illegible]tata, sonderlich erwogen, und alles was sonsten von Recht und löbl: gewohnheit wegen zu einer solchen Vollständig = glaubwürdigen Urkunth gehör [illegible] Circumspecte verhandlen und beobachten, so fort klar und wahr befunden, daß brieffs Zeigers Vatter Willhelm Feen, mit gemelter seiner haußfrawen Helena, in der stadt und Pfarr Kirchen in Aub seinen offentlichen Kirchgang gehalten, in facie Ecclesiae, und bey wesenheit deren Achtbaren Michael fleury, und Philippi greüff, beed: burger in Königshoffen, als beyständen und Unterpflegeren Zeügen, auch Respec. hochzeit gästen, wie es so wohl der Christlichen ordnung als hiesiger gewohnheit gemeß Ao: 1689. den 7.ten febr: Von dem hochwürd: Herrn stadt Pfarrern gottfriet Köhnheits, Copulirt, hernach eine gut, und verträumbte Ehe besessen, und solcher wehrender ehelicher beywohnung neben andern Kindern auch ein gangs gemelten Johannem willhelm Feen, als brieffs Zeiger, Eben falls auf einen wahren und reinen Eh bett erzeugt haben, welcher von dem Hochwürd: H: stadt Pfarrern gottfriet Köhnheits, Ao. 1692. den 9.ten Augusti getaufft, Undt von dem Ehrsamen und achtbaren Johann fleury: burger und Meister Schreiner von Königshoffen, als des brieffs Zeigers tauff paden und Christl: beystand auß dem H: sacrament der tauff gehoben worden, der sich auch nachgehents alles Ehrbahren und redlichen wandels beflissen, daß also auß dieser gründlich Undersuchten Zeugschafft brieffs weisers Ehelicher nahmen, gebürth und herkommen, auch daß dieselbe von Natur auß keiner leib eigenschafft und servitut under worffen, sondern ein freyer franckh und gerechter mensch geboren zur genüge erhellet, Bey welcher wahr hafften bewandnüs wir auch Mehr bemeltem brieffs Zeiger Underthänigen anlangen hiermit in gnaden deferiert, und gegen würdiges Testimoniales in solcher form und Maß, wie die am Krafft = Crefftigsten seyn sollen, können und Mögen außfärdigen, und ihm zu seiner erforderter angelegenheit ertheillet &c. . . . . Gelanget dahero an alle und Jede, hoch und Nidere obrigkeiten, auch Jeder Männiglichen, wes standts Würden und Condition die seynd, Unser Respec: geziemmend dienst und freundtl: ersuchen, dieselbe wollen diesen öbers öffters erwehnter Johannem willhelm Feen, daß geschefft und allerseits undaddelhafft erfundene gebürth = Nahmens und herkommens auch Ehrbahres verhalten, in wahrheits gründ bestehende gezeügnüs, nicht allein günstig an und auff nehmen, sondern ihme auch solches im werck selbsten fruchtbahrl: geniessen lassen, undt dar ob fordersamen willen bezeigen, Welches wir gegen Männiglichen Nach standts gebühr hin widrumb zu beschulten, und in dergleichen occurrentien zu Reciprocirn bereith undt geflissen seyn. . . . .

Dessen allen zu wahren Urkundt haben wir Unseren gewöhnlichen orts und gerichts Insigel Unden vor Undt ufdrücken lassen, Jedoch Uns Unseren Ambts Successorn und gemelten Insigel in alle weeg ohne schaden Undt nachtheil, der geben und geschehen Allhier in Gaw Königshoffen den 6.ten februarij, Nach Christo Jesu Unsers Einigen Erlössers und selig Machers gnadenreicher gebürth, des Ein taussend, sieben hundert acht und zwantzigsten Jahr.

× Gebürtß-Brieff ×

1728, Feb. 6.

Stadtarchiv Heidingsfeld